

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen Bürosysteme INTERHANSA Dipl.-Ing W. Oelschlägel GmbH (nachfolgend INTERHANSA genannt) und ihren Auftraggebern für sämtliche Leistungen. Davon abweichende Bedingungen werden nur anerkannt, wenn INTERHANSA schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Das gilt auch, wenn INTERHANSA den Auftrag in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss

Angebote von INTERHANSA sind keine Angebote im Rechtssinne, sondern stellen Aufforderungen an den Auftraggeber zur Abgabe eines Angebotes dar. Ein Vertrag kommt durch Annahme der Bestellung des Auftraggebers durch INTERHANSA zu Stande. Der Auftraggeber ist an seine Bestellung 4 Wochen gebunden. Der Vertragsabschluss erfolgt erst bei entsprechender schriftlicher Auftragsbestätigung. Telefonische und mündliche Vereinbarungen sowie Absprachen mit unseren Vertretern erlangen Rechtsgültigkeit, wenn sie von INTERHANSA schriftlich bestätigt worden sind.

3. Lieferzeit, Verzug

Unsere Lieferzeitangaben werden nach Möglichkeit eingehalten. Sie gelten jedoch nur annähernd und sind daher unverbindlich. Sie stehen auch unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von INTERHANSA durch seine Lieferanten. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, unverschuldetem Rohstoffmangel und sonstigen von der Lieferfirma nicht zu vertretenden Umständen. Der Auftraggeber ist zur Abbestellung berechtigt, wenn INTERHANSA schuldhaft die angegebene Lieferzeit um mehr als 6 Wochen überschreitet und eine mit Einschreiben zu stellende Nachfrist von 14 Tagen ebenfalls nicht eingehalten wird.

Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden, unmitttelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche setzen voraus, dass wir den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten haben.

4. Auftragsdurchführung

Der Auftraggeber ermächtigt die Lieferfirma, dass deren Beauftragte und Monteure zur Planung und Montage der Erzeugnisse die Räume des Auftraggebers betreten und die notwendigen Arbeiten auch in seiner Abwesenheit durchführen dürfen. Der Auftraggeber sichert zu, dass die vorgenannten Arbeiten nicht durch die Vornahme anderer Arbeiten gestört werden und eine ungehinderte Zufahrt mit dem LKW bis vor das Gebäude am Liefertag gegeben ist.

Eine von der Lieferfirma unverschuldete Störung oder Behinderung der Arbeiten wird nach dem jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt. Nebenarbeiten, insbesondere elektrische und sanitäre Installationen, werden von der Lieferfirma aus versicherungstechnischen Gründen nicht ausgeführt. Bei etwaigen Ausnahmen trägt der Käufer das alleinige Risiko. Der Käufer verpflichtet sich, Lieferungen in der normalen Arbeitszeit im Rahmen der 40-Stundenwoche in Empfang zu nehmen.

Endgültige Liefertermine werden von der Lieferfirma schriftlich oder mündlich per Telefon avisiert. Ist die Anlieferung zu dem vereinbarten Termin nicht möglich, ohne dass der Käufer die Lieferfirma mindestens 2 Tage vor der geplanten Lieferung hierüber in Kenntnis gebracht hat, so werden die Kosten einer zweiten Anfahrt berechnet.

Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, der Käufer weist bei Vertragsabschluss besonders darauf hin, dass Teillieferungen für ihn unzumutbar sind. Die Annahme der Teillieferung führt zur Fälligkeit des entsprechenden Teilbetrages.

5. Gewährleistung

Ist der Käufer Unternehmer, so leisten wir im Falle von Mängeln des Liefergegenstandes, zunächst nach unserer Wahl, Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn die nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Sind Teile einer Lieferung mangelhaft, so kann dies nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises oder Anteile dieses. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Unternehmer müssen Mängel unverzüglich, bei erkennbaren Mängeln spätestens binnen 5 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich der Lieferfirma mitteilen.

Unternehmer können ihre gesetzlichen Mängelansprüche nur bis zum Ablauf von einem Jahr nach Entgegennahme geltend machen.

6. Haftung

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden, unmitttelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

Schadensersatzansprüche von Unternehmern wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Entgegennahme. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorzuwerfen ist.

7. Zahlungsbedingungen / Eigentumsvorbehalt

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich bei Lieferung bar oder per Scheck. Erfolgt keine Zahlung bei Lieferung, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware oder Teile hiervon wieder mitzunehmen oder im gleichen Umfang wieder auszubauen. Der hieraus resultierende Mehraufwand sowie eine mögliche zweite Anfahrt wird berechnet.

Barzahlungen dürfen, um uns gegenüber rechtswirksam zu sein, nur an Beauftragte mit schriftlicher Inkassovollmacht geleistet werden. Zahlungen mit Scheck oder Wechsel gelten nur erfüllungshalber.

Wir sind berechtigt, bei Einbauten auf die ausgeführten Arbeiten angemessene Abschlagszahlungen zu fordern. Der Käufer erwirbt Eigentum an den Einbauten im Verhältnis der Höhe der Abschlagszahlungen zu dem Gesamtpreis der Einbauten.

Sonstige, nicht einzubauende Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Eigentum von INTERHANSA.

8.

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Abrufrfrist abgerufen, so ist die Lieferfirma berechtigt, nach ihrem Ermessen entweder auf sofortiger Abnahme zu bestehen oder sofort vom Vertrag zurückzutreten oder den Gegenstand anderweitig zu verkaufen. Im letzteren Fall hat der Auftraggeber die Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem erzielten Erlös zu zahlen.

9.

Holz ist ein Naturprodukt und beinhaltet in seiner Vielfalt immer verschiedene Unregelmäßigkeiten, die in der natürlichen Struktur und dem Wuchs des Holzes begründet sind und die nicht zu Beanstandungen berechtigen. Kleinere Druckstellen bei Weichhölzern sowie kleinere Risse bei Massivhölzern sind uneingeschränkt zu akzeptieren.

Bei großen Holzflächen kann keine absolute Maserungsgleichheit erreicht werden. Es ist ausgeschlossen, dass bei Nachlieferungen, auch in der gleichen Holzart, keine Farb- und Maserungsunterschiede auftreten. Bei Einzelfertigungen lassen sich gewisse Konstruktionsmängel manchmal nicht vermeiden. Soweit es sich hierbei nicht um wesentliche Mängel handelt, wird nicht gehaftet. Geringe Maßabweichungen müssen akzeptiert werden. Im Übrigen kann an die Qualität der gekauften Ware kein größerer Maßstab angelegt werden, als er auf Musterstücke in den Verkaufs- und Ausstellungsräumen der Lieferfirma zutrifft.

Konstruktionsmäßige Änderungen sowie alle Maßnahmen, die im Rahmen einer Weiterentwicklung sinnvoll erscheinen, behalten wir uns vor. Geringfügige Abweichungen in den Maßen und Farben, auch bei Kunststoffen, gelten vom Auftraggeber als genehmigt, soweit sie die Zweckmäßigkeit nur geringfügig beeinträchtigen.

Bei der unterschiedlichen Materialverarbeitung wie Massivholz/ furnierte Hölzer/ Holzdekore oder Holz/Kunststoff/ Metall lassen sich Farbabweichungen der Oberflächen und der Kanten nicht vermeiden, insbesondere bei Nachlieferung. Sie sind kein Reklamationsgrund.

10.

Jede Änderung der vereinbarten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, insbesondere von Ratenzahlungsvereinbarungen, bedarf zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Lieferfirma.

11.

Wird gerichtsseitig die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen im Individualvergleich festgestellt, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsbedingungen nicht berührt.

12.

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des IPR und des UN-Kaufrechts.